

## **Änderungen der Satzung**

Was muss der Notarin zur Vorbereitung der Anmeldung bei einer Satzungsänderung vorgelegt werden?

- Einladung zur Mitgliederversammlung
- Protokoll der Mitgliederversammlung, aus welchem sich die Änderung der Satzung ergibt
- die alte (Wortlaut vor Beschlussfassung) und die neue Satzung (Wortlaut nach Beschlussfassung) des Vereins

Was muss dem Registergericht bei einer Satzungsänderung vorgelegt werden?

- notariell beglaubigte Anmeldung (diese wird durch die Notarin gefertigt)
- die Einladung zur Mitgliederversammlung
- Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung
- die neue Satzung

### **Wichtige Hinweise:**

Was ist bei der Einladung/Einberufung der Mitgliederversammlung allgemein zu beachten?

Eine Mitgliederversammlung kann einen Beschluss nur dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand (Tagesordnung) in der Einladung ausreichend bezeichnet ist. Die Tagesordnung soll nämlich die Mitglieder unterrichten, worüber in der Versammlung verhandelt und Beschluss gefasst werden soll. Um späteren Streitigkeiten aus dem Wege zu gehen, sollte die Einladung eher eine zu ausführliche als eine zu knappe Beschreibung der zu behandelnden Angelegenheiten (Tagesordnungspunkte) geben. So können unter einem Tagesordnungspunkt „Anträge“ oder „Verschiedenes“ zwar Themen behandelt, nicht aber gültige Beschlüsse gefasst werden. Genauso ist es mit Themen, die erst nachträglich, also ohne Ankündigung in der Einladung zur Versammlung, auf die Tagesordnung kommen. Über solche Themen kann zwar gesprochen, nicht aber wirksam beschlossen werden.

Was ist bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bei einer Satzungsänderung besonders zu beachten?

### **Einladungsfrist**

Bitte beachten sie ganz genau die Einladungsfrist.

Beispiel: In ihrer Satzung ist eine Frist von 2 Wochen vorgeschrieben, dann müssen zusätzlich noch zwei weitere Tage hinzugerechnet werden, da der Tag der Absendung und des Eingangs der Einladung beim Vereinsmitglied mitzählt. Das bedeutet das die Versammlung erst nach 2 Wochen und drei Tage später stattfinden kann. Hier hat die Erfahrung gezeigt, dass bereits diese zwei nicht eingehaltenen Tage, die Unwirksamkeit des Satzungsbeschlusses zur Folge hat!

### **Einladung**

Bei einer Änderung der Satzung genügt beispielsweise die bloße Angabe „Satzungsänderung“ in der Einladung nicht aus um eine Satzungsänderung wirksam zu beschließen. Es muss angegeben werden, welche Bestimmungen der Satzung (Beispiel §§ 7, 8...) geändert werden sollen. Sehr bewährt hat sich bei Satzungsänderungen, den bisherigen und den künftigen Wortlaut der zu ändernden Satzungsvorschrift gegenüberzustellen

Bei einer Neufassung der Satzung ist es nicht zu empfehlen lediglich mit dem Hinweis „Satzungsneufassung“ anzukündigen. Denn damit ist für die Mitglieder nicht erkennbar, ob es sich bloß um redaktionelle Änderungen oder um sachliche Neuerungen handelt. Es empfiehlt sich bzw. ist ratsam

- entweder die Änderungen oder den neuen Satzungsentwurf dem Einladungsschreiben beizufügen oder
- anzugeben, wie sich die Mitglieder Einblick in den Entwurf der neuen Satzung verschaffen können, etwa durch den Hinweis „Der Entwurf der neuen Satzung liegt in der Geschäftsstelle des Vereins [oder bei Herrn/Frau ...] in der Zeit von ... bis ... für die Mitglieder zur Einsicht aus.“
- Bei einer Änderung des Vereinszweckes müssen – soweit die Satzung nicht Abweichendes bestimmt – alle Vereinsmitglieder zustimmen. Darauf sollten Sie in der Einberufung der Versammlung hinweisen. Nicht in der Versammlung anwesende Mitglieder können ihre Zustimmung schriftlich nachholen

## **Protokoll**

In das Protokoll über die Mitgliederversammlung müssen Sie immer angeben:

1. Ort und Tag der Versammlung
2. Vornamen und Familiennamen des Versammlungsleiters und des Protokollführers
3. die Zahl der erschienenen Mitglieder (Um späteren Streitigkeiten aus dem Weg zu gehen, ist eine Anwesenheitsliste empfehlenswert. Aus der Liste ist später noch ersichtlich, wer an der Mitgliederversammlung teilgenommen hat.)
4. die Feststellung, dass die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde
5. die Tagesordnung und die Feststellung, dass die Tagesordnung bei der Einberufung der Versammlung angekündigt wurde
6. die Feststellung, dass die Versammlung beschlussfähig war
7. die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse. Dabei muss stets das Abstimmungsergebnis ziffernmäßig genau wiedergegeben werden. Vermeiden Sie Wendungen wie „mit großer Mehrheit“ oder „fast einstimmig“. Finden Neuwahlen zum Vorstand statt, sollten Sie jede(n) neu Gewählte(n) mit Familienname, Vorname, ggf. abweichender Geburtsname, Geburtsdatum und Wohnanschrift aufführen und angeben, dass er/sie die Wahl angenommen hat. Näheres zu Satzungsänderungen weiter unten.
8. die Unterschriften derjenigen Personen, die nach der Satzung die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu protokollieren haben

In das Protokoll über die Mitgliederversammlung müssen sie bei der Änderung der Satzung zusätzlich aufnehmen:

1. im Falle der Änderung einzelner Satzungsbestimmungen:

„Die §§ ... der Satzung haben mit ... Ja-Stimmen gegen ... Nein- Stimmen bei ...Stimmenthaltungen und ... ungültigen Stimmen folgende Fassung erhalten: ...“.

Aus dem Protokoll der Mitgliederversammlung (Beschluss) muss sich eindeutig ergeben, welche Änderungen an der Satzung vorgenommen werden sollen. Der genaue Wortlaut muss sich im Protokoll selbst oder aus einer Anlage zum Protokoll ergeben. Die Bezeichnung Satzungsänderung reicht nicht aus.

Beispiel:

Die Satzung wird im § 7 (falls möglich Absatz benennen) wie folgt geändert:

.....

Bitte nennen sie den kompletten Wortlaut, so ist es für sie einfacher diesen Beschluss in die neue Satzung zu übernehmen.

## 2. im Falle einer vollständigen Neufassung der Satzung:

„Die Satzung ist wie aus beiliegender Anlage ersichtlich mit ... Ja-Stimmen gegen ... Nein-Stimmen bei ... Stimmenthaltungen und ... ungültigen Stimmen neu gefasst worden. Die Anlage bildet einen Bestandteil dieses Protokolls“.

Der **Beschluss über die Satzungsänderung** ist die Grundlage für die Überarbeitung der neuen Satzung. Hierzu muss die alte Satzung mit den geänderten Bestimmungen aus dem Beschluss wortgenau übereinstimmen. Hier sind Wort, Komma und Punktsetzung genau zu beachten. Das Registergericht prüft, ob die Satzung, mit der dem Gericht zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung mit den Änderungen aus dem Beschluss und auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen. Jede Abweichung führt dazu, dass eine Eintragung im Vereinsregister nicht durchführbar ist.

Ab wann gilt die Änderung der Satzung?

Eine Satzungsänderung wird erst mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.